

Wochenmarktordnung der Stadt Heidelberg

vom 10. September 1981
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 18. September 1981)¹

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119) in Verbindung mit den §§ 67, 68 a bis 70 der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I, S. 149) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 10. September 1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Heidelberg betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Marktzeiten

- (1) Marktplätze, Markttage und Marktzeiten sind in einem Verzeichnis aufgeführt. Es ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Eine abweichende Festsetzung ist in Einzelfällen zulässig. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf den Wochenmärkten werden angeboten:
 1. Lebensmittel im Sinne von § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues (einschl. Blumenpflegemittel), der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Durch besondere Verordnung nach § 67 der Gewerbeordnung können weitere Waren zugelassen werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche vor dem Markttag bei der Stadt - Amt für öffentliche Ordnung - schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über

¹ Geändert durch:

Satzung vom 17. Dezember 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2009),
Satzung vom 15. März 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.03.2012).

ihren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

Der Zutritt zum Wochenmarkt kann versagt werden, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.

§ 5 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann widerruflich erteilt, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere können für einzelne Standplätze bestimmte Warenarten vorgeschrieben werden.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind. Sie kann versagt werden, insbesondere wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt, insbesondere wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
 2. der Standinhaber, sein Mitarbeiter oder Beauftragter schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat,
 3. fällige Gebühren nicht bezahlt worden sind,
 4. der Marktstand ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der vorhandenen Standplätze, so wird ein Bewerberauswahlverfahren gem. Art. 12 der Richtlinie 2006/123/EG durchgeführt.
- (7) Das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

Der Auf- und Abbau der Stände geschieht mit Rücksicht auf die Anwohner in größtmöglicher Ruhe.

Während der Marktzeit sind Auf- und Abbau nicht möglich.

- (2) Fahrzeuge, ausgenommen die in § 7 genannten Verkaufseinrichtungen, dürfen während der Marktzeit nur auf besonders ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Marktstände oder Verkaufswagen mit festeingebauter Theke zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
- (4) Lebensmittel sind erforderlichenfalls durch Überdachungen, mindestens durch Marktschirme gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Sie sind in hygienisch einwandfreier Weise anzubieten und zu lagern.
- (5) Vordächer oder Marktschirme dürfen die Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes nach der Verkaufsseite hin bis zu 1,50 m, höchstens bis zur Mitte des Marktweges, überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 haben.
- (6) Alle Waren sind mit einer gut lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.
- (7) Die Standinhaber haben nach der Gewerbeordnung an ihren Verkaufsständen den Familiennamen mit ausgeschriebenem Vornamen und die Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Dies gilt entsprechend für Firmen.
- (8) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet. Sie muss sich im angemessenen, ortsüblichen Rahmen halten (Werbetafeln und Plakate bis höchstens 0,30 qm) und mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.
- (9) In den Marktwegen dürfen weder Fahrzeuge noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Auf dem Wochenmarkt verhält sich jeder so, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten;
 2. Informationsstände zu errichten oder zu betreiben, Plakattafeln aufzustellen oder mit sich zu führen, Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auf andere Weise Werbung zu machen, die den Wochenmarkt nicht betrifft;
 3. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind;
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 5. Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9 Sauberhalten des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden; Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat sie zu beseitigen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen, wenn Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgegeben werden;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehrt werden;
 3. Standplätze sowie angrenzende Marktwege während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 4. ihre Standplätze in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

§ 10 Haftung

- (1) Standinhaber und sonstige Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für die Haftung der Stadt gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf den Wochenmärkten haftet die Stadt nach dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die nach § 3 zugelassenen Waren anbietet;
 2. Waren anbietet, ohne eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 zu haben;
 3. gegen die Vorschriften des § 6 über den Auf- und Abbau verstößt;
 4. Verkaufseinrichtungen betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 7 entsprechen;
 5. den Bestimmungen des § 8 über das Verhalten auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt;
 6. den Marktplatz entgegen § 9 verunreinigt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis 511,30 €, im Falle des Abs. 1 Nr. 1 bis 1.022,60 €, geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Marktpolizeiverordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg vom 9. Mai 1958.